

§. 187. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 188. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschland's ist ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 189. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§. 190. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe“.

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangestellt.

Artikel II.

§. 194. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 195. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 196. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

- 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
- 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
- 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es

nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§. 197. Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

- 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesamtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
- 2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Aus dem Erzgebirge, 10. Juni. Die Politik hat die Kanzel bestiegen. Himmel und Hölle wird in Bewegung gesetzt, um bei dem frommen Volke der neuen Reichsverfassung Eingang zu verschaffen. Auf Ministerialbefehl haben die Epikoren der lutherischen Kirchen die Landgeistlichen angewiesen, die von der Festung Königstein datirte von den fünf Staatsministern unterzeichnete Ansprache des Königs an das sächs. Volk von den Kanzeln herab mit folgender Einleitung am Sonntag nach Trinitatis zu verlesen: „Ew. christlichen Liebe ist noch Folgendes zu eröffnen: Im Hinblick auf die bewegten Zustände des Vaterlandes und um jeder etwa möglichen Mißdeutung der für das Wohl unseres Volkes unumgänglich nothwendigen Maßregeln vorzubeugen, hat es Sr. Majestät, unserm allgeliebten Könige, gefallen, unterm 30. Mai d. J. eine Ansprache an das sächsische Volk veröffentlichen zu lassen, in welcher jedem treuen Sachsen ein neues Zeugniß der Gerechtigkeit, der aufopfernden Liebe zu seinem Volk und des edeln an der Verfassung des Landes unverbrüchlich haltenden Sinnes des uns von Gott geschenkten Königs vorliegt. Damit diese Ansprache so allgemein wie möglich zur Anerkennung kommen und keinem Sachsen, der es mit König und Vaterland redlich meint, unbekannt bleiben möge, soll sie, hoher Anordnung gemäß, auch von dieser heiligen Stätte der christlichen Gemeinde bekannt gemacht werden, und Ew. christliche Liebe wird deshalb im Herrn ermahnt und aufgefördert, dieselbe, indem sie jetzt vorgelesen wird, mit Aufmerksamkeit anzuhören.“ Darauf folgt die bekannte Ansprache, deren Hauptinhalt die Gründe angibt, warum der König die Frankfurter Reichsverfassung nicht angenommen und dafür in Gemeinschaft mit Preußen